

A1.04	Wahlen und Abstimmungen	174
A1.04.02	Gemeindewahlen und -abstimmungen	
	Notarwahlen 2026 - 2030	2024-313
	1. Wahlanordnung	

Ausgangslage

Im Jahr 2026 sind auch die Erneuerungswahlen der Notare für die Amtsdauer 2026 bis 2030 durchzuführen. Für die Anordnung und korrekte Durchführung der Notarwahlen für den Notariatskreis, umfassend die Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas, ist der Gemeinderat Embrach, in seiner Eigenschaft als Kreiswahlvorsteher-schaft, zuständig (§ 12 Abs. 1 lit. c Gesetz über die politischen Rechte [GPR]).

Für diese Erneuerungswahl sind das Vorverfahren gemäss §§ 48 bis 53 GPR sowie die Bestimmungen über die stille Wahl (§ 54 GPR) vollumfänglich anzuwenden. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, erfolgt die Wahl an der Urne mit einem leeren Wahlzettel. Wählbar sind Personen, die im Kanton Zürich politischen Wohnsitz haben sowie das Fähigkeitszeugnis des Zürcher Obergerichts besitzen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Embrach als wahlleitende Behörde des Notariatskreises Embrachertal hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahl des Notars / der Notarin für die Amtsdauer 2026 – 2030 auf den Sonntag, 8. März 2026 angesetzt.
2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.
3. Die Wahl der Notarinnen und Notare wird nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) in stiller Wahl an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt an der Urne mit einem gedruckten Wahlzettel durchgeführt.

Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet gemäss § 55 GPR eine Wahl mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt an der Urne statt.

4. Für die Wahlen findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Die Wahlanordnung wird am 24. Oktober 2025 amtlich publiziert. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 3. Dezember 2025, 16:30 beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde) Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

5. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026, 16:30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 13. März 2026 amtlich publiziert.
6. Als Notarin oder als Notar wählbar ist, wer im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses des Obergerichts des Kantons Zürich ist (§ 10 des Notariatsgesetzes) und im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat (Art. 22 Kantonsverfassung [KV]). Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse dem Zusatz "bisher", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z. B. Partei, politische Gruppierung, parteilos) auf dem Wahlvorschlag zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname). Das entsprechende Wahlfähigkeitszeugnis ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
7. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Behörde unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.
8. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 12. Dezember 2025 bis 19. Dezember 2025, 14:00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
9. Formulare für Wahlvorschläge können auf der Homepage der Gemeinde Embrach unter der Rubrik «Gesamterneuerungswahlen 2026 - 2030» bezogen werden.
10. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
11. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Ruedi Peter, Notar, Bergstrasse 28, 8309 Birchwil-Nürens Dorf
 - b) Interparteiliche Konferenz (IPK), Christian Mohler, Präsident, Breitestrasse 3, 8424 Embrach

- c) Politische Parteien
 - Ortsparteien
 - SVP Embrach, Ralph Weber, Schützenhausstrasse 51, 8424 Embrach
 - Parteien Embrachertal
 - Die Mitte Embrachertal, Jannis Deligeorgis, Im Grund 10, 8424 Embrach
 - FDP Embrachertal, Daniel Eggenschwiler, Tannenstrasse 67h, 8424 Embrach
 - GLP Embrachertal, André Reimann, Heerentalweg 7, 8426 Lufingen
 - Grüne Embrachertal, Christian Mohler, Breitestrasse 3, 8424 Embrach
 - SP Embrachertal, Franz Zürcher, In Langwise 13, 8424 Embrach
 - EVP, Manuela Müller-Mosimann, Tannenstrasse 67G, 8424 Embrach
 - Aufrecht Schweiz, Ortsgruppe Embrach, Willy Dubs, Sonnenbergstrasse 4, 8424 Embrach
- zur Kenntnisnahme
 - d) Gemeinderäte
 - Freienstein-Teufen
 - Rorbas
 - Lufingen
 - Oberembrach
 - e) A1.04.02

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 24. Oktober 2025

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber